

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage Nr. 2354
der Abgeordneten Roswitha Schier
CDU-Fraktion
Drucksache 5/5915

Schwarzarbeit auf der Großbaustelle BER

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2354 vom 30. August 2012:

Seit 2004 gibt es in der Bundesrepublik die Finanzkontrolle Schwarzarbeit an 113 Standorten mit 6.500 Beschäftigten. Seit die Zollbehörden für die Verfolgung der Schwarzarbeit zuständig sind, ist dieser Ordnungswidrigkeitstatbestand leicht rückläufig. Im Kampf gegen Schwarzarbeit können unterschiedliche Behörden Unterstützung gewähren und der Zollverwaltung den Verdacht auf Schwarzarbeit melden. Auch Einzelpersonen können bei dem Verdacht auf illegale Beschäftigung einen entsprechenden Hinweis geben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat sich die Landesregierung an das Hauptzollamt Potsdam gewandt und um Kontrollen auf der Großbaustelle BER gebeten und wenn nein, weshalb nicht?
2. Wie oft fanden Kontrollen von Unternehmen, die auf der Baustelle des BER tätig waren und sind, statt?
3. Wie viele Beschäftigte wurden insgesamt kontrolliert?
4. Wie viele der kontrollierten Personen waren illegal beschäftigt?
5. Welche Möglichkeit sieht die Landesregierung, selbst etwas zu unternehmen, um die Schwarzarbeit auf der Großbaustelle BER zu bekämpfen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Hat sich die Landesregierung an das Hauptzollamt Potsdam gewandt und um Kontrollen auf der Großbaustelle BER gebeten und wenn nein, weshalb nicht?

Datum des Eingangs: 01.10.2012 / Ausgegeben: 08.10.2012

zu Frage 1:

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung ist originäre Aufgabe des Bundes in enger Zusammenarbeit mit allen betroffenen Behörden. Daher muss auf die gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Maßnahmen des Bundes verwiesen werden, welche durch die Bundesfinanzverwaltung, insbesondere die dort eingebettete Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) getroffen werden.

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz normiert für die Zollbehörden einen gesetzlichen Auftrag, Prüfungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durchzuführen. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit allen betroffenen und im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz festgeschriebenen Zusammenarbeitsbehörden. Eines separaten Prüfungsauftrages an die Zollbehörden bedarf es zur Wahrnehmung deren gesetzlich zugewiesenen Aufgaben somit nicht.

Frage 2:

Wie oft fanden Kontrollen von Unternehmen, die auf der Baustelle des BER tätig waren und sind, statt?

zu Frage 2:

Für die Frage 2 liegt die Zuständigkeit nicht bei der Landesregierung.

Ich verweise daher auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jutta Krellmann, Sabine Zimmermann, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE - Drucksache 17/10011 vom 14. Juni 2012 zur Frage des Umgangs mit Werkverträgen und Subunternehmertum am Flughafen Berlin Brandenburg International.

Frage 3:

Wie viele Beschäftigte wurden insgesamt kontrolliert?

Frage 4:

Wie viele der kontrollierten Personen waren illegal beschäftigt?

zu den Fragen 3 und 4:

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 2 verwiesen.

Frage 5:

Welche Möglichkeit sieht die Landesregierung, selbst etwas zu unternehmen, um die Schwarzarbeit auf der Großbaustelle BER zu bekämpfen?

zu Frage 5:

Die Landesregierung räumt der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung eine hohe Priorität ein. Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung verursachen jährlich enorme Ausfälle in den Kassen der Sozialversicherung und bei den

Steuereinnahmen. Bund und Länder haben in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung einzudämmen. Die Zuständigkeit für die Verfolgung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung obliegt nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz einzig dem Bund und dort den Hauptzollämtern mit den Arbeitsbereichen Finanzkontrolle Schwarzarbeit. Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes werden die Behörden der Zollverwaltung von weiteren Behörden und Stellen unterstützt, indem diese verpflichtet sind, ihnen bei der Ausübung ihrer Aufgaben bekannt werdende Verdachtsfälle zu melden. Zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit sind zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den in den Ländern zuständigen Ministerien und Behörden den gesetzlichen Auftrag konkretisierende Zusammenarbeitsvereinbarungen abgeschlossen worden. Ziel dieser Vereinbarungen ist es, die Beschäftigten mit Hilfe praxisorientierter Regelungen zu sensibilisieren und damit die Zusammenarbeit auf hohem Niveau zu standardisieren bzw. bei erkennbaren Defiziten nachhaltig zu verbessern.

Zwischen den Landesfinanzbehörden und den Zollbehörden finden regelmäßige und anlassbezogene Informationsaustausche und Kontaktgespräche statt. Die Teilnahme an gegenseitigen Prüfungsmaßnahmen ist sichergestellt (z.B. auch regelmäßige Schwerpunktprüfungen der FKS). Durch diese persönlichen Kontakte, gegenseitigen Schulungsmaßnahmen und Hospitationen zwischen Zoll und der Landesfinanzverwaltung wird eine deutliche Verbesserung der behördenübergreifenden Kommunikation und des gegenseitigen Verständnisses erzielt, welches für das gemeinsame Ziel der Bekämpfung der Schwarzarbeit unabdingbar ist.

Die für den Arbeitsschutz verantwortlichen Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten des Landesamtes für Arbeitsschutz unterrichten im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeiten zur Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften die FKS zeitnah über konkrete Anhaltspunkte für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung, die ihnen durch Hinweise, im Rahmen ihrer Außendiensttätigkeit oder auf sonstige Weise bekannt werden.

Eine gleiche Zusammenarbeitsvereinbarung existiert auch mit den Ausländerbehörden des Landes.